

Satzung Sport Klub Rapide Berlin

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 20.02..2012 gegründete Verein führt den Namen Sport Klub Rapide Berlin (Kurzform: SK Rapide) und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
Die Vereinsfarben sind schwarz/ gelb. Im Sinne einer einheitlichen Außendarstellung sollten diese Farben bei allen offiziellen Auftritten unter dem Vereinsnamen eingehalten werden. Ausnahmen benötigen die Zustimmung des Vorstandes.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart(en): Fußball und Gesundheitssport. Der Verein fördert den Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Gesundheits-/ Breiten- und Wettkampfsport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ehrenamtliche Mitglieder können vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein bietet Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen die Möglichkeit, Mitglied des Vereins zu werden. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. SK Rapide duldet in seinem Vereinsleben keinerlei Diskriminierung aufgrund von ethnischer oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität. Der Verein sieht sich zudem verpflichtet, aktiv jegliche Erscheinungsformen von Rassismus, Gewalt und Diskriminierung in den Sportstätten zu begegnen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) passiven Mitgliedern (Förder-/ Ehrenmitglieder)

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten in der Abteilungsordnung eigenständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.

Für die Abteilungsversammlungen und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

Der/die Abteilungsjugendleiter/in gehört – sofern vorhanden – zum jeweiligen Abteilungsvorstand. Analog zu den Abteilungen kann die jeweilige Jugendabteilung ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten eigenständig regeln. Die Modalitäten dazu werden in der Jugendordnung festgelegt.

Grundsätzlich sollen der Abteilungsvorstand und der Jugendvorstand zum Wohle der Nachwuchsförderung zusammenarbeiten.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Es gilt eine Probezeit von 6 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und kann keine wählbaren Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entspr. § 3).
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Quartalsende.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen 4 Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von einer einmaligen Aufnahmegebühr, dem Jahresbeitrag und Umlagen für den Verein verpflichtet. Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanz-

bedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Die Umlagen dürfen das 2-fache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu bezahlen und sind eine Bringschuld. Die weiteren Modalitäten sind der Beitragsordnung zu entnehmen. Diese gilt für alle Abteilungen gleich. Die Höhe der Gebühren und Beiträge regelt jede Abteilung selbständig. Diese dürfen die Beträge des Hauptvereins nicht unterschreiten.

4. Mitglieder die mit dem Beitrag nach Fälligkeitsdatum im Rückstand sind, werden schriftlich ermahnt, nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden (entspr. §7 1.b).
5. Die Mitglieder sind verpflichtet Arbeitsleistungen im laufenden Kalenderjahr zu erbringen. Nicht geleistete Arbeitsleistungen können von den Mitgliedern in finanzieller Form abgegolten werden. Die Entscheidung über Art und Umfang der Arbeitsleistung, sowie die Höhe des Geldbetrags beschließt die Mitgliederversammlung für das kommende Kalenderjahr mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann Mitglieder aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen ganz oder teilweise von der Arbeitsleistung befreien. Die Organisation der Arbeitsleistungen, einschließlich der Termine wird durch den Vorstand festgelegt.
6. Wer nicht die geforderte Arbeitsleistung im Kalenderjahr erbringt oder ersatzweise den Geldbetrag bezahlt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von einem Jahresbeitrag oder mehr trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugeworfen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vereinsvorstand
- b) Die Abteilungsvorstände
- c) Die Mitgliederversammlungen
- d) Die Ausschüsse

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - f) Festsetzung von Aufnahmegebühr, Beiträgen, Umlagen und Arbeitsleistungen sowie deren Fälligkeiten
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Ernennung / Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - k) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
Die Abteilungsversammlungen sollten zeitlich vor der Hauptversammlung stattfinden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine e-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Post- und Mailadresse aus.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen, sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
 - b) vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen nach Ablauf der Probezeit Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins nach Ablauf der Probezeit, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand

1. 1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/ der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/ der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/ der Schatzmeister/in
- 1.2 der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Geschäftsführer/in
 - b) dem/der Schriftführer/in
 - c) einem Abteilungsvertreter der jeweiligen Abteilung
 - d) einem Vertreter der jeweiligen Abteilungsjugend
2. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.
3. Eine Vorstandsfunktion kann nur bekleidet werden, wenn die Person Mitglied im Verein ist und sich nicht mehr in der Probezeit befindet.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit des Schatzmeisters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeiten der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
5. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister/in

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand kann Mitglieder – auch in der Probezeit befindliche - kommissarisch bis zu den nächsten entsprechenden Wahlen in Vorstandsposten einsetzen. Diese kommissarische Einsetzung kann fristlos durch einen Vorstandsbeschluss widerrufen werden.

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 12 Die Abteilungen und ihre Vorstände

1. Die einzelnen Abteilungen sind grundsätzlich in sich selbstständig.

§ 13 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und entrichten ehrenhalber einen Förderbeitrag (s. Beitragsordnung) an den Verein. Die Modalitäten der möglichen Ehrungen werden in der Ehrenordnung geregelt.

§ 14 Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die keine weitere Funktion im Verein bekleiden dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre in den geraden Kalenderjahren gewählt.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die kein weiteres Amt im Verein innehaben dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens zweimal im Kalenderjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.
4. Analog zu den Absätzen 1 bis 3 ist in den Abteilungen zu verfahren.

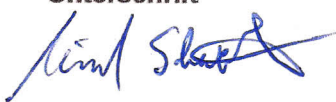
§ 16 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der Präsident und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.02.2012 von der Mitgliederversammlung des Vereins SK Rapide Berlin beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gründungsmitglieder des Sport Klubs Rapide Berlin

Name, Vorname	Geb.-Datum	Adresse	Unterschrift
Schröter, Michael	27.02.1981	Wildenbruchstr. 51 12435 Berlin	
Marks, Rainer	21.01.1957	Türkenstr. 26 13349 Berlin	
Hagedorn, Martina	18.09.1967	Zabel-Krüger-Damm 40 13469 Berlin	
Golombiewski, Jan Periklis	12.05.1991	Bristolstr. 19c 13349 Berlin	 
Bonin, Michaela	19.04.1973	Grindelwaldweg 11 13347 Berlin	
Marks, Steven	01.08.1987	Friedrich-Wilhelm-Str. 78 13409 Berlin	
Golombiewski, Ute	22.07.1955	Bristolstr. 19c 13349 Berlin	